

SOZIALGERICHT BREMEN

S 14 R 41/10



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 24. Februar 2011

gez. ...
Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch die Geschäftsführung,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, Az.: - -

Beklagte,

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
24. Februar 2011, an der teilgenommen haben:

Richter Dr. X. als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richter Y. und Z.

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.07.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.01.2010 verurteilt, dem Kläger eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der verstorbenen G. zu bewilligen.

Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

T A T B E S T A N D

Der Kläger begehrt eine Witwerrente aus der Versicherung der verstorbenen Frau G.

Der Kläger (geboren am xx.xx.1941) und Frau G. (geboren am xx.xx.1944) lebten seit 1989 zusammen. Im Juni 2007 wurde bei Frau G. ein nicht kleinzelliges Bronchialkarzinom im rechten Oberlappen im Stadium II festgestellt. Teile der Lunge wurden operativ entfernt. In den Monaten August bis Oktober 2007 erhielt Frau G. drei Zyklen einer kombinierten Polychemotherapie. Der Tumor reagierte mit einer anhaltenden kompletten Remission. In den Remissionskontrollen am 08.01.2008 und am 08.04.2008 ergaben sich keine Hinweise für ein Tumorrezidiv. Bei der nächsten Vorstellung im Juli 2008 zeigte sich radiologisch eine progrediente Raumforderung. In einer CT-gestützten Biopsie war ein Tumorrezidiv nachzuweisen. Es wurde die Indikation zu einer palliativen Chemotherapie gestellt. Am 20.10.2008 heirateten der Kläger und Frau G. Am 11.03.2009 verstarb Frau G.

Am 26.03.2009 beantragte der Kläger eine Witwerrente. Mit Bescheid vom 08.07.2009 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung verwies sie auf § 46 Abs. 2a Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI), demzufolge ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente grundsätzlich nicht bestehe, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert habe. Nach Auffassung der Beklagten liege auch keine sogenannte Pflegeehe vor. Denn diese würde voraussetzen, dass deutliche Anhaltspunkte für eine überwiegende „Ein-Jahres-Überlebensrate“ gesprochen hätten.

Mit Schreiben vom 03.08.2009 legte der Kläger Widerspruch ein. In seiner Widerspruchs begründung vom 29.09.2009 trug er vor, der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente sei weder überwiegender noch alleiniger Zweck der Eheschließung gewesen. Zum Zeitpunkt der Heirat sei der zeitnahe Tod seiner Ehefrau nicht vorhersehbar gewesen. Die ärztliche Untersuchung vom 27.10.2008 habe eine Woche nach der Eheschließung stattgefunden. Zwar sei es vor der

Eheschließung zu einem Tumorrezidiv gekommen. Die durchgeführte Chemotherapie sei jedoch gut vertragen worden. Das habe ihn und seine Ehefrau optimistisch gestimmt. Keineswegs hätten die Ärzte seiner Ehefrau eröffnet, sie habe nur noch kurze Zeit zu leben. Erst ab Februar 2009 habe sich der Zustand deutlich und dann Anfang März 2009 rapide verschlechtert. Mit einem solchen Verlauf sei im Sommer 2008 nicht zu rechnen gewesen. Er und seine Ehefrau seien zuversichtlich gewesen, das gesamte Jahr 2009 noch miteinander verbringen zu können. Ganz wesentlich für die Eheschließung sei die Verstärkung der emotionalen Bindung und des Beistandes gewesen, um die Genesung zu unterstützen. Außerdem habe er angenommen, als Ehemann mehr Einfluss auf Fragen der Heilbehandlung zu haben. Auch in der Pflege seiner Ehefrau habe ein Motiv gelegen. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.01.2010 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Mit Schriftsatz vom 16.02.2010 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, Frau G. habe ihn schon viel früher heiraten wollen, sich durch seine Alkoholkrankheit aber daran gehindert gesehen. Dann habe er jedoch sein Leben geändert und ab Herbst 2006 den Alkoholkonsum konsequent eingestellt. Den Entschluss zur Heirat hätten sie im September 2008 getroffen. Seiner Ehefrau sei es in dieser Phase gesundheitlich relativ gut gegangen. Nach dem ersten Turnus Chemotherapie habe Dr. C. am 27.10.2008 ausdrücklich als „gute Nachricht“ mitgeteilt, dass sich die Metastasen zurückgebildet hätten. Der Kläger und seine Ehefrau hätten zwar nicht mit einer Heilung des Krebsleidens gerechnet, aber auch nicht dem dann eingetretenen rapiden Verlauf. Er habe seine Ehefrau schon vor der Heirat unterstützt und wenn nötig versorgt. Deren Gehfähigkeit sei bereits vor der Krebserkrankung wegen eines Gelenksrheumatismus auf 400 bis 500 m eingeschränkt gewesen. Alle notwendigen Fahrten und fast alle Haushaltstätigkeiten habe er erledigt. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzt, das Rheuma seiner Ehefrau habe im Jahre 1992 begonnen und habe sich ab 1995 verstärkt. Sie habe hohe Mengen Cortison sowie Schmerztabletten erhalten. Ein Grad der Behinderung von 50 sei anerkannt. Die Küche und den Haushalt habe er schon immer gemacht. Seit 1995 habe er sie zur Arbeit, zu Behördengängen und Arztbesuchen gefahren. 2003 oder 2004 hätten sie ein eigenes Haus in Gröpelingen bezogen. Seine Ehefrau habe das Haus, er die Einrichtung bezahlt. Über einen Versorgungsaspekt hätten sie sich überhaupt keine Gedanken gemacht, zumal er über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfüge und auf eine Hinterbliebenenversorgung keineswegs angewiesen sei. Auf Nachfrage des Gerichts hat der Kläger ergänzt, dass er über eine Altersrente von monatlich 1.019,00 € netto und einen schwankenden Hinzuverdienst von monatlich etwa 800,00 € netto verfüge. In seinem Vermögen befänden sich ein Guthaben von rund 13.000,00 € sowie ein Wohnrecht auf Lebenszeit. Seine Wohnkosten beschränkten sich daher auf die Nebenkosten. Sollte das Haus vermietet werden, würde er die Hälfte der Miete

erhalten. Sollte das Haus verkauft werden, würde er die Hälfte des Verkaufserlöses erhalten. Des Weiteren hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung betont, es sei der größte Wunsch seiner Ehefrau gewesen, verheiratet zu sein. Er sei bis heute froh, dass es noch zur Heirat gekommen sei. Wenn eine solche Krankheit auftrete, laufe „nichts mehr real im Kopf“. Sie hätten „so weit wie möglich normal weiterleben“ wollen. Noch Anfang März 2009 hätten sie nicht mit dem Versterben seiner Ehefrau gerechnet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.07.2009 und den Widerspruchsbescheid vom 14.01.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm (dem Kläger) eine Witwenrente nach der am 11.03.2009 verstorbenen Ehefrau G. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält dem Vortrag des Klägers entgegen, zum Zeitpunkt der Eheschließung habe bereits ein fortgeschrittenes Tumorleiden vorgelegen, das bei eingeschränkter Lebenserwartung lediglich palliativ behandelt worden sei. Darüber seien die Eheschließenden offensichtlich aufgeklärt gewesen.

Auf Bitte des Gerichts haben die damaligen behandelnden Ärzte Prof. Dr. U. und Dr. C. einen Befundbericht vom 04.06.2010 übersandt. Dort haben sie den oben dargestellten Krankheitsverlauf angegeben und mitgeteilt, mit Frau G. sei mehrfach ausführlich gesprochen worden. Eine protokollarische Aufzeichnung existiere nicht. Üblicherweise werde in solchen Gesprächen über die Sinnhaftigkeit einer Therapiemaßnahme gesprochen. Auf Nachfragen würden so gut wie möglich die aus Literatur bekannten Prognosedaten wiedergegeben. Bei der Konstellation der Erkrankung der Frau G. seien jedoch keine verlässlichen Daten vorhanden. Der Verlauf sei zu ungewöhnlich gewesen, als dass eine verlässliche Prognose hätte abgegeben werden können.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Verwaltungsakte der Beklagten zum Geschäftszeichen ... hat bei der Entscheidung vorgelegen. Auf deren Inhalt wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der verstorbenen Frau G.

Witwer, die das 47. Lebensjahr vollendet und nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, grundsätzlich Anspruch auf eine große Witwerrente (§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Diese Voraussetzungen liegen unbestritten vor. Allerdings entfällt der Anspruch auf die Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Nach der gesetzlichen Regelung wird also bei einer kürzeren Ehedauer eine Versorgungsehe, die den Anspruch auf Witwerrente ausschließt, zunächst vermutet. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden (Löns, in: Kreikebohm, SGB VI, 3. Aufl. 2008, § 46, Rn 27). Dazu bedarf es besonderer Umstände des Einzelfalles, die die Annahme einer Versorgungsehe als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Insofern trifft den Witwer die materielle Beweislast: Es geht zu seinen Lasten, wenn nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen der volle Beweis des Gegenteils einer Versorgungsehe nicht erbracht ist (§ 202 Sozialgerichtsgesetz – SGG – i.V.m. § 292 Zivilprozessordnung – ZPO; BSG, Urteil vom 05.05.2009 – B 13 R 55/08 R, Rn 28; Gürtner, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 61. Ergänzungslieferung, § 46 SGB VI, Rn 46b; Löns, a.a.O., Rn 28; zur entsprechenden Regelung des § 38 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz – BVG: BSG, Urteil vom 03.09.1986 – 9a RV 8/84, Rn 10).

Die Ehe zwischen dem Kläger und der verstorbenen G. wurde am 20.10.2008 geschlossen und endete mit dem Tod der Frau G. am 11.03.2009, dauerte also weniger als ein Jahr. Damit ist nach dem Gesetz zunächst eine Versorgungsehe zu vermuten. Auch eine sogenannte Pflegeehe, die die Vermutung einer Versorgungsehe widerlegen könnte, lässt sich nicht annehmen. Denn eine Pflegeehe liegt nicht vor, wenn bei der Heirat bereits mit einem Versterben des erkrankten Partners in absehbarer Zeit zu rechnen ist (BSG, Urteil vom 03.09.1986 – 9a RV 8/84). Seit der Diagnose des Bronchialkarzinoms war ein tödlicher Verlauf dieser Krankheit in nicht allzu ferner Zukunft zu erwarten, auch wenn eine verlässliche zeitliche Prognose nach Angaben der behandelnden Ärzte aufgrund des ungewöhnlichen Verlaufs nicht möglich war. Die Heilungschancen bei einem Bronchialkarzinom sind geringer als bei

vielen anderen Krebsarten. Typischerweise treten die Symptome erst dann auf, wenn es für eine erfolgreiche Therapie zu spät ist.

Diese Feststellung spricht zunächst dafür, dass die allgemeine gesetzliche Vermutung der Versorgungsehe auch im konkreten Fall zutrifft. So hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen festgestellt, dass bei der Heirat eines zum Zeitpunkt der Eheschließung offenkundig bereits an einer lebensbedrohlichen Krankheit leidenden Versicherten der Ausnahmetatbestand des § 46 Abs. 2a Halbsatz 2 SGB VI regelmäßig nicht erfüllt sei (Urteil vom 27.01.2011 – L 10 R 201/09). Dabei kommt es auch nicht unmittelbar darauf an, ob der Kläger und seine Ehefrau hofften, letztere würde noch geraume Zeit – mindestens noch ein Jahr nach der Heirat – leben (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.08.2008 – L 1 R 193/06, Rn 26 ff.).

Bei Kenntnis von einer lebensbedrohlichen Erkrankung kann die Vermutung einer Versorgungsehe jedoch insbesondere dann widerlegt werden, wenn die Eheschließung nachweislich die konsequente Verwirklichung eines Heiratsentschlusses darstellt, der bereits vor Kenntnis von der lebensbedrohlichen Erkrankung gefasst wurde (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.01.2011. – L 10 R 210/09; LSG Bayern, Urteil vom 09.09.2009 – L 13 KN 12/07, Rn 28 f.). Wurden bis zur Kenntnis von der lebensbedrohlichen Erkrankung dagegen keine konkreten Schritte zur Verwirklichung des Heiratswunsches unternommen, treten neben die Tatsachen, die bereits den Vermutungstatbestand des § 46 Abs. 2a SGB VI bilden, weitere Indizien für eine Versorgungsehe. Damit steigen die Anforderungen an die Überzeugungskraft der besonderen Umstände des Falles, die die vermutete Versorgungsehe widerlegen können.

Die konsequente Verwirklichung eines Heiratsentschlusses lässt sich vorliegend nicht annehmen. So hat der Kläger vorgetragen, dass Frau G. schon früher hätte heiraten wollen, sich aber durch seine Alkoholkrankheit hieran gehindert gesehen habe. Ab Herbst 2006 habe er seinen Alkoholkonsum eingestellt. Dieser Vortrag lässt zwar auf eine generelle Heiratsabsicht schließen. Erste Schritte im Rahmen einer konsequenten Verwirklichung bereits vor Kenntnis des Bronchialkarzinoms lassen sich jedoch nicht erkennen.

Aber auch wenn die Eheschließung nicht die konsequente Verwirklichung eines Heiratsentschlusses darstellt, der bereits vor Kenntnis von der lebensbedrohlichen Erkrankung bestand, ist die Widerlegung der vermuteten Versorgungsehe nicht ausgeschlossen. Eine Zwangsläufigkeit lässt sich weder dem Gesetz noch der Rechtsprechung entnehmen. Letztere betont vielmehr in ständiger Rechtsprechung, dass alle ernsthaft in Betracht kommenden Beweggründe im Rahmen einer Gesamtschau zu würdigen sind (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil

vom 28.08.2008 – L 1 R 193/06 R, Rn 26 ff.; LSG Bayern, Urteil vom 09.09.2009 – L 13 KN 12/07).

Die Widerlegung der vermuteten Versorgungsehe ist auch nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil sich die Eheschließenden trotz einer langjährigen Partnerschaft erst nach der Diagnose der schweren Erkrankung zur Heirat entschlossen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.08.2008 – L 1 R 193/06, Rn 26 ff.). Zwar mag in einer derartigen Konstellation der Verdacht einer Versorgungsehe naheliegen (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2007 – L 8 R 112/06). Auch steht einer Versorgungsehe nicht entgegen, dass sich die Partnerschaft auf einer tiefen emotionalen Bindung gründet. Insbesondere enthält die Vermutung der Versorgungsehe keineswegs den Vorwurf einer sogenannten „Scheinehe“ im Sinne des Ausländerrechts. Maßgeblich bleibt jedoch eine Gesamtwürdigung aller Umstände.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass die Begründung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung weder der alleinige noch der überwiegende Zweck der Heirat war. Der volle Beweis setzt dabei keine absolute Gewissheit voraus, die sich so gut wie nie erzielen lässt, gerade wenn es um die Ermittlung der Motivation der Betroffenen geht. Ausreichend ist vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 128, Rn 3b). In diesem Sinne ist hier der Vollbeweis gelungen. Die Überzeugung des Gerichts stützt sich zunächst auf den persönlichen Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat. Seine Darstellung, es sei der größte Wunsch seiner Ehefrau gewesen, verheiratet zu sein, hat glaubhaft gewirkt. Wenn er in der mündlichen Verhandlung – gerade ohne theatralische Übertreibung und eher beiläufig – angegeben hat, über die geschlossene Ehe „bis heute froh“ zu sein, kommt darin eine gewisse Erleichterung zum Ausdruck, ein gemeinsames Anliegen noch verwirklicht zu haben, bevor es endgültig zu spät ist. Diese gewisse Erleichterung hat ungeachtet dessen bestanden, dass der Anspruch auf Witwerrente zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch ungeklärt gewesen ist. Sie belegt, dass die Motivation zur Heirat in erster Linie emotional, nicht materiell begründet war. Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, dass das Handeln des Klägers und seiner Ehefrau gerade angesichts der begrenzten verbleibenden gemeinsamen Zeit von dem Wunsch geprägt war, endlich die bisher nur vage anvisierte Ehe zu schließen und im Übrigen die verbleibende gemeinsame Zeit „so normal wie möglich“ miteinander zu verbringen. Der Krankheitsverlauf mit der von den Ärzten beschriebenen anhaltend kompletten Remission nach der Polychemotherapie konnte den Kläger und Frau G. auch durchaus hoffen lassen, noch eine gewisse Zeit als Eheleute zusammenzuleben. Diese Motive dürften – neben der Annahme als Ehemann größeren Einfluss auf die Heilbehandlung zu haben – alles andere verdrängt haben, insbesondere die Frage einer Hinterbliebenenversorgung. Dies gilt umso

mehr, als der Kläger über monatliche Nettoeinnahmen von etwa 1.800,00 €, ein kostenloses Wohnrecht sowie ein Guthaben von immerhin 13.000,00 € verfügt. Damit ist er auf die Witwerrente jedenfalls nicht existentiell angewiesen. Zwar ist die Einkommens- und Vermögenssituation des Witwers alleine nicht geeignet, die vermutete Versorgungsehe zu widerlegen (LSG, Urteil vom 27.01.2011 – L 10 R 210/09). Bei der gebotenen Gesamtschau aller ernsthaft in Betracht kommenden Beweggründe (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.08.2008 – L 1 R 193/06, Rn 26 ff.; LSG Bayern, Urteil vom 09.09.2009 – L 13 KN 12/07, Rn 23 f.) kann sie aber dazu beitragen, die vom Witwer vorgetragene Motivation nachvollziehbar erscheinen zu lassen.

Gegen die vermutete Versorgungsehe spricht auch der zeitliche Abstand zwischen dem Entdecken der Krankheit und der Heirat: Wäre es dem Kläger und G. alleine oder überwiegend darum gegangen, dem Kläger eine Hinterbliebenenversorgung zu sichern, so hätte eine Heirat kurz nach Entdecken der letztlich absehbar tödlich verlaufenden Krankheit im Juni 2007 nahegelegen. Nach Angaben des Klägers trafen er und Frau G. den Entschluss zur Heirat aber erst im September 2008. Die Heirat fand dann am 20.10.2008 statt. Zwischenzeitlich hatte die Chemotherapie Erfolge gezeigt. Erst am 27.10.2008 fand die Untersuchung statt, auf die sich die Beklagte im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren berufen hat und die eine erneute Verschlechterung des Gesundheitszustands erkennen ließ. Mit einer alleinigen oder überwiegenden Versorgungsabsicht lässt sich dieser Zeitablauf nur schwer in Einklang bringen.

Da die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe damit widerlegt ist, ist der Klage stattzugeben gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

ANN.